

Menschenrechte in der betreuungsgerichtlichen Praxis: öffentliches Fachgespräch am 11. November 2021

Veröffentlichungsversion / Published Version
Sammelwerk / collection

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. (2022). *Menschenrechte in der betreuungsgerichtlichen Praxis: öffentliches Fachgespräch am 11. November 2021*. (Dokumentation / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-81761-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Dokumentation

Menschenrechte in der betreuungsgerichtlichen Praxis

Öffentliches Fachgespräch am 11. November 2021

Gefördert durch:



**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Grußworte	3
2.1	Grußwort von Dr. Rolf Schmachtenberg, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3
2.2	Grußwort Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte	6
3	Keynote Prof. Dr. Andreas L. Paulus: „Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“	8
4	Vorstellung des Projekts „Menschenrechte in der betreuungsgerichtlichen Praxis: die UN-Behindertenrechtskonvention“	9
4.1	Projektvorstellung durch Dr. Sabine Bernot (Mitarbeiterin an der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte)	9
4.2	Diskussionsbeitrag und Erfahrungsbericht des Experten Dr. Joachim Steinbrück (ehemaliger Richter am Arbeitsgericht Bremen und ehemaliger Behindertenbeauftragter des Landes Bremen)	10
4.3	Diskussionsbeitrag und Erfahrungsbericht aus den Fachveranstaltungen für Richter*innen und Rechtspfleger*innen durch die Expertin Prof. Dr. Dagmar Brosey (TH Köln)	11
4.4	Erfahrungsbericht zu den Multiplikator*innen-Schulungen von Dr. Jana Offergeld (Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte)	11
4.5	Anschließende Fragerunde	12
5	Podiumsdiskussion zum Potenzial der Betreuungsrechtsreform für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	13
5.1	Podiumsdiskussion	13
5.2	Fragerunde aus dem Publikum	21
5.3	Abschluss der Podiumsdiskussion	22

1 Einleitung

Welche Bedeutung hat die UN-Behindertenrechtskonvention für die betreuungsrechtliche Praxis? Und welche Chancen bietet die aktuelle Betreuungsrechtsreform für die Umsetzung der in der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechte? Diese Fragen standen im Fokus einer öffentlichen Fachtagung, die am 11. November 2021 von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin veranstaltet wurde.

Eröffnet wurde die Veranstaltung mit Grußworten von Dr. Rolf Schmachtenberg, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Prof. Dr. Andreas L. Paulus, Richter des Bundesverfassungsgerichts, erörterte in seinem Keynote-Vortrag die menschenrechtlichen Implikationen der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für das Betreuungsrecht und ging auf zentrale Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts in diesem Kontext ein. Im Anschluss stellte Dr. Sabine Bernot, unterstützt durch Dr. Joachim Steinbrück, Prof. Dr. Dagmar Brosey und Dr. Jana Offergeld, das Projekt „Menschenrechte in der betreuungsgerichtlichen Praxis: die UN-Behindertenrechtskonvention“ vor. Nach der Mittagspause wurden das Potenzial und die Grenzen der aktuellen Betreuungsrechtsreform im Rahmen einer hochkarätig besetzten Podiumsdiskussion erörtert.

Die Veranstaltung fand als Online-Veranstaltung statt und wurde in Unterstützung der Agentur Meder parallel für Zuschauer*innen als Live-Stream übertragen. Nachfolgend werden die Grußworte wörtlich und die einzelnen Beiträge und Diskussionen in zusammengefasster Form dargestellt.

2 Grußworte

2.1 Grußwort von Dr. Rolf Schmachtenberg, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Sehr geehrte Frau Prof. Rudolf, sehr geehrter Herr Prof. Paulus, sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich, die Fachtagung des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Potenzial der UN-Behindertenrechtskonvention in der betreuungsgerichtlichen Praxis eröffnen zu dürfen. Terminbedingt ist mir eine Teilnahme in digitaler Präsenz leider nicht möglich, wofür ich um Verständnis bitte. Es ist mir jedoch ein besonderes Anliegen, einige Worte persönlich an Sie zu richten, weil dieses Thema in der Praxis von großer Bedeutung ist.

Sehr geehrte Damen und Herren, als gebürtiger Rheinländer komme ich nicht umhin, den heutigen Tag auch mit der fünften Jahreszeit - dem Karneval - zu verbinden. Karneval hat nicht nur Tradition, sondern ist seit 2014 auch offiziell immaterielles Kulturerbe in Deutschland. Als solches sollte der Karneval natürlich für jeden Menschen zugänglich sein. Jedoch ist das nicht die Realität. Obwohl das Recht auf kulturelle Teilhabe in Art. 30 der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist, stoßen Menschen mit Behinderungen immer wieder auf Barrieren, die ihnen dieses Recht verwehren. Auch wenn das Angebot für Menschen mit Behinderungen steigt -

angefangen bei live kommentierten Rosenmontagszügen für blinde und sehbehinderte Menschen bis hin zu einem rollstuhlgerechten Karnevalswagen in meiner Geburtsstadt Aachen, die sich Inklusion im vergangenen Jahr ins Motto geschrieben hat -, bleiben diese Dinge leider Einzelfälle.

In Deutschland existieren weiterhin zahlreiche physische Hürden, aber auch Barrieren in den Köpfen der Menschen, die endlich überwunden werden müssen. Als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland verpflichtet, die Grundprinzipien der Konvention, wie Selbstbestimmung und Inklusion, umzusetzen.

Sehr geehrte Damen und Herren, für die Bundesregierung kann ich sagen, dass wir das sehr ernst nehmen. Als sogenannter Focal-Point, als Anlaufstelle für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und eine inklusive Gesellschaft Kernanliegen. Daher haben wir den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fortgeschrieben und den Maßnahmenkatalog seit 2016 stetig weiterentwickelt. Fast alle Bundesministerien haben sich hier mit neuen Aktivitäten in 13 Handlungsfeldern eingebracht. Maßnahmen zu aktuellen Themen, wie der COVID-19-Pandemie und der zunehmenden Digitalisierung, sind erstmals aufgenommen worden. In der vergangenen Legislaturperiode haben wir nicht nur den Maßnahmenkatalog fortgeschrieben, sondern noch eine Reihe von wichtigen Gesetzen gemacht. Nennen möchte ich drei: Das Angehörigenentlastungsgesetz, das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sowie das Teilhabestärkungsgesetz. Durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz und dem mit 100 Millionen Euro ausgestatteten Corona-Teilhabe-Fonds hat die Bundesregierung dazu beigetragen, dass Menschen mit Behinderungen auch zu Zeiten der Pandemie nicht aus dem Blickfeld der Politik geraten sind.

Gleichwohl gibt es viel zu tun, bis Inklusion in allen Teilen in Deutschland gelungen ist. Auch das hat die Pandemie deutlich gezeigt. Doch nicht nur die Bundesregierung ist verpflichtet, die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, auch die Legislative und Judikative, wir dringen zum Kern vor, haben die Konvention in ihrem Wirken zu beachten. Wie betont wurde, kommt der deutschen Gerichtsbarkeit eine wichtige und leider noch nicht voll ausgefüllte und eingelöste Rolle zu.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Richterinnen und Richter unter Ihnen, auch wenn die UN-BRK den rechtlichen Rahmen für Menschen mit Behinderungen schafft, so müssen diese Rechte im Zweifel vor den Gerichten eingefordert werden. Die Richterschaft muss als Kontrollinstanz der Exekutive und Legislative sicherstellen, dass die UN-BRK bei der Anwendung des nationalen Rechts vollständig rezipiert wird. Leider wurde deutlich, dass der bestehende Rechtsrahmen und die geltenden Verfahren nicht ausreichend sind, um der UN-Behindertenrechtskonvention Wirkung zu verleihen. Daher, und um das Verständnis der Anwendung von Völkerrecht zu stärken und Unsicherheiten bei der Anwendung der UN-BRK aufzulösen und zu beseitigen, muss das Bewusstsein gestärkt werden. Eine Maßnahme ist das heute zum Abschluss kommende Projekt.

Wir sind froh, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Projekt unterstützen durfte und wir die Veranstaltung gemeinsam mit Ihnen, Frau Prof. Rudolf, Herrn Dr. Palleit und Frau Dr. Bernot, durchführen. Denn eine diskriminierungsfreie Teilhaberechtsprechung ist unersetzlich für die Umsetzung der UN-BRK. An dieser Stelle möchte ich die gute Kooperation zwischen der Monitoring-Stelle beim DIMR, dem Focal-Point beim BMAS und dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen hervorheben. Auch wenn wir unterschiedliche Funktionen haben bei der innerstaatlichen Umsetzung der UN-BRK, so ermöglicht die Zusammenarbeit, dass wir die Bedingungen für Menschen mit Behinderungen stetig verbessern und den Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft ebnen.

Wie auch bei der Vorgängerveranstaltung vor drei Jahren geht es um die Sensibilisierung der Richterschaft für die UN-BRK. Schwerpunkt des Vorgängerprojekts war die Sozialgerichtsbarkeit. Das ließ sich gut begründen. Der Grund war, dass knapp die Hälfte der damals veröffentlichten Entscheidungen, die Bezug auf die UN-BRK genommen hatten, von Sozialgerichten gefällt wurden. Ziel des aktuellen Projektes war es, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Klar ist: Der Paradigmenwechsel von einer Fürsorgepolitik zu Selbstbestimmung und Inklusion hat in der Politik lange Zeit kaum oder auch nicht stattgefunden. Dass das bisherige Betreuungsrecht einer grundlegenden Modernisierung bedurfte, hat der UN-BRK-Ausschuss bereits 2015 beanstandet. Er zweifelte die Vereinbarkeit des Betreuungsrechts mit der Konvention an und forderte stattdessen ein System der Unterstützten Entscheidungsfindung.

Die Bundesregierung hat die Abschließende Bemerkung des UN-Ausschusses aufgegriffen und mit der in diesem Jahr verabschiedeten Reform des Betreuungsrechts den Weg für eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts unterstützungsbedürftiger Menschen in Einklang mit Art. 12 UN-BRK geebnet. Ab dem 1. Januar 2023, also mit entsprechender Vorlaufzeit, sind Betreuungen nur noch einzurichten, wenn sie wirklich notwendig sind. Die Wünsche der rechtlich betreuten Personen, die grundsätzlich prozessfähig sind, sind vorrangig zu beachten. Der betreuenden Person soll nur noch eine unterstützende Funktion zukommen. Dies sind alles positive, wenn auch längst überfällige Entwicklungen.

Welches Potenzial die Betreuungsrechtsreform mit sich bringt, das wird die Forschung, Justiz und die Politik im Laufe dieser Veranstaltung diskutieren. Wir dürfen gespannt sein auf die Veranstaltung. Ich freue mich, dass Frau Prof. Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, und Herr Prof. Paulus, Richter am Bundesverfassungsgericht, dabei sind. Herr Prof. Paulus, an dieser Stelle noch einmal vielen Dank an Sie, dass Sie trotz Ihres enormen Arbeitspensums an unserem höchsten Gericht einige Grundgedanken zu diesem wichtigen Thema vorstellen.

Ich bin überzeugt, dass Sie heute eine anregende Veranstaltung erleben werden. Wie Frau Rosemary Kayess, seit März 2021 Vorsitzende des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, betont, bedarf es einer sozialen Veränderung, um Ableismus, also die Beurteilung von Menschen allein nach ihren Fähigkeiten, nachhaltig zu bekämpfen und eine inklusive Gesellschaft zu schaffen.

Sehr geehrte Damen und Herren, die UN-BRK ist hierfür nach wie vor die „road map“, an der wir uns alle orientieren müssen. Lassen Sie uns den Weg zu einer inklusiven Gesellschaft gemeinsam gehen.

2.2 Grußwort Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Ganz herzlichen Dank auch von mir und auch an Herrn Dr. Schmachtenberg für seine Worte und für die Unterstützung des Projekts und auch der Vorgängerprojekte. Sehr geehrter Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts Paulus, sehr geehrte Frau Schnellenbach, sehr geehrte Anwesende und besonders die anwesenden Richterinnen und Richter und Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen und alle, die heute mitwirken.

Ich freue mich, dass Sie heute dabei sind und über das große Interesse und als Kölnerin bin ich besonders dankbar, dass Sie heute dabei sind. Ich sollte eigentlich um 11:11 Uhr sprechen, als Ausgleich dafür, dass ich nicht dabei sein kann. Ich freue mich, dass Sie alle mitwirken, die Vortragenden und Panelist*innen und ich möchte allen Dolmetscher*innen danken, den Schriftdolmetscherinnen, den Gebärdensprachdolmetscher*innen, den Dolmetscherinnen in Leichter Sprache, dass sie es möglich machen, dass wir viele Menschen erreichen. Das ist der Vorteil, wenn wir uns heute nicht in Person treffen können, sondern einen Fachtag online durchführen: es können mehr Menschen teilnehmen, die nicht nach Berlin kommen können oder wollen und es hat etwas Gutes, auch wenn wir keine Gespräche am Rande führen können. Das heutige ist das dritte Fachgespräch in einer Reihe von Kooperationsprojekten des Deutschen Instituts für Menschenrechte und des BMAS, die das BMAS gefördert hat. Es geht um die Umsetzung der in der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Menschenrechte in der gerichtlichen Praxis und heute um die Umsetzung in der betreuungsgerichtlichen Praxis. Herr Schmachtenberg hat zu Recht gesagt, dass wir verschiedene Rollen haben und es gibt vieles, in dem wir übereinstimmen und ich möchte unterstreichen, was er zur Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland gesagt hat und auch dazu, dass es eine Anstrengung braucht, die Behindertenrechtskonvention in allen Bereichen umzusetzen, und dazu gehört auch der Bereich des Betreuungsrechts.

Die Reform des Betreuungsrechts wird am 01.01.2023 in Kraft treten und wir werden dazu eine Diskussion haben. Herr Palleit hat schon gesagt, es geht um das Potenzial der Betreuungsrechtsreform, aber es ist auch kein Geheimnis, dass man als Monitoring-Stelle noch kritische Punkte hat. Dennoch ist es wichtig, dass die Reform einen Paradigmenwechsel vollzieht, weg von der ersetzenden Entscheidung, hin zu der unterstützenden Entscheidungsfindung. Das ist ein wichtiges Thema, schon allein wegen der Zahlen. Wir haben keine aktuellen Zahlen, wir wissen aber, dass die rechtliche Betreuung einen nicht unerheblichen Teil der Gesamtbevölkerung betrifft. Vor allem aber ist das Thema so wichtig, weil das Betreuungsrecht den Kern der Menschenrechte berührt. Es geht um Selbstbestimmung und letztendlich damit um Menschenwürde. Selbstbestimmung bedeutet, dass jeder Mensch dazu berufen ist, seinem Leben selbst Ziel und Zweck zu geben und dafür muss man selbst entscheiden können.

Die gleiche Selbstbestimmung, damit die gleiche Anerkennung vor dem Recht, ist zentral für alle Menschen mit Behinderungen und zentral dafür, dass Menschen mit Behinderungen die Freiheiten, all das, was die Menschenrechte schützt, gleichberechtigt mit allen anderen Menschen nutzen können. Gleichberechtigt heißt im Sinne des Gedankens der Inklusion, die die UN-BRK in den Vordergrund rückt, gleichberechtigt mit anderen Menschenrechten zu nutzen, nämlich so wie man ist.

Theresia Degener, die ehemalige Vorsitzende des UN-Ausschusses für die Menschen mit Behinderung, hat gesagt: "Auch das Konzept von Autonomie wird durch die UN-Behindertenrechtskonvention verändert. Autonomie bedeutet nicht nur Freiheit von Menschen, die zu einer Gruppe gehören, es bedeutet nicht nur das Recht in Ruhe gelassen zu werden, um selbstständig und autark private Freiheit zu genießen. Autonomie im Sinne der Behindertenrechtskonvention bedeutet vor allem die Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, auch wenn ich dazu Unterstützung benötige."

Eigene Entscheidungen zu treffen, auch wenn ich dafür Unterstützung benötige. Das richtet den Blick auf die Unterstützung und diese muss im Lichte der Grund- und Menschenrechte ausgelegt werden. Die Unterstützung kann die verschiedensten Formen annehmen, sie muss aber den Kriterien entsprechen, die der UN-Fachausschuss für die Menschen mit Behinderung in seiner Ersten Allgemeinen Bemerkung formuliert hat. Eine Allgemeine Bemerkung ist ein Kommentar, mit dem der Ausschuss die UN-Behindertenrechtskonvention auslegt. Dort steht: Die Unterstützungsangebote müssen inklusiv gestaltet sein, für jede Person zugänglich, unabhängig von ihren individuellen Zugangsformen, Bedarfen oder der individuellen Lage. Unterstützungsangebote können auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden und sie dürfen nicht gegen den Willen einer Person angeordnet werden. Die entscheidende Orientierungslinie für alle Formen unterstützter Entscheidung sind der Wille und die Präferenzen der Person. Das gilt für die Auswahl der jeweiligen Unterstützungspersonen und für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit, sollte man sagen. Die menschenrechtskonforme Ausrichtung entsprechender Angebote muss von unabhängiger Stelle regelmäßig geprüft werden.

Sehr geehrte Anwesende, diese menschenrechtlichen Anforderungen sind hohe Anforderungen und wir werden im Laufe des Tages noch viel mehr und im Detail darüber hören, was diese Anforderungen sind. Vor allem sind es hohe Anforderungen, weil sie allen Rechtsanwendenden viel abverlangen. Sie verlangen, dass man den Blick auf die Unterstützung richtet, dass man lernt, wie man vorurteilslos und wirksam unterstützen kann. Dafür muss man sich als betreuende Person, als entscheidende Person, als Richter, Richterin, Rechtspfleger, Rechtspflegerin von der Vorstellung lösen, dass man selbst das Beste für die betreuende Person objektiv bestimmen könnte, müsste oder dürfte und das bedeutet auch, dass man sich mit den eigenen Vorurteilen auseinandersetzt. Es bedeutet auch, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ernst zu nehmen, d. h. bei der Frage, ob eine Betreuung erforderlich ist und in welcher Weise, genau hinzuschauen. Wir wissen, dass es unterschiedliche Zahlen von Betreuungsanordnungen in den Bundesländern gibt und das ist ein Indiz dafür, dass die Frage der Erforderlichkeit unterschiedlich gehandhabt wird. Da ist genau hinzuschauen, denn auch die Einrichtung einer Betreuung ist, auch wenn sie unterstützte Freiheitsfindung ist, etwas, was die Freiheit einschränken kann und darf auch abgelehnt werden.

Sehr geehrte Anwesende, ich habe einige Fragen angerissen, es gibt noch sehr viel mehr Fragen. Ich freue mich, sie in der Diskussion zu hören und die Überlegungen, wie diese Fragen zu beantworten sind. Herzlichen Dank, ich wünsche uns allen einen ertragreichen Tag heute.

3 Keynote Prof. Dr. Andreas L. Paulus: „Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“

Herr Prof. Paulus hebt in der Einleitung seines Vortrags hervor, dass das Betreuungsrecht ein existenzielles Thema sei, mit dem er sich als Richter des Bundesverfassungsgerichts seit 2016, aber auch persönlich intensiv beschäftige und das uns alle als Gesellschaft angehe. Er setzt sodann den grundrechtlichen und menschenrechtlichen Rahmen, in dem sich die Regelungen zum Selbstbestimmungsrecht bewegen. Dabei betont er die Menschenwürde und den aus ihr folgenden Achtungs- und Schutzanspruch. Das Bundesverfassungsgericht habe immer verdeutlicht, dass es den Menschen als soziales Wesen innerhalb einer Gemeinschaft sehe. Menschenwürde sei daher auch stets mit einer Teilnahme an der Gesellschaft verbunden. Hier sei noch einiges zu tun, sodass normative Anstöße nicht nur national, sondern auch durch die UN-BRK gebraucht würden. Die UN-BRK werde in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit ihrer Einführung vor mehr als zehn Jahren sehr ernst genommen.

Er fährt mit zentralen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Betreuungsrecht fort und geht dabei auf das Spannungsverhältnis zwischen der Schutzpflicht des Staates und der Selbstbestimmung der betreuten Person ein. Er greift die Kritik an ersetzenden Entscheidungen und Zwangsbehandlungen¹ auf und erläutert, dass die UN-Behindertenrechtskonvention sie nach Ansicht des Gerichts nicht ausschließe. Es seien allerdings strenge materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen an eine Zwangsbehandlung zu stellen, um die betroffenen Freiheitsrechte zu beachten. Das Bundesverfassungsgericht betone stets das Recht zur freien Selbstbestimmung. Wenn ein Mensch in freier Selbstbestimmung gesagt habe, dass er nicht behandelt werden wolle, dann gebe es ein „Recht auf Krankheit“, ein Recht darauf, nicht behandelt zu werden.² Es gebe gerade keine Vernunftthoheit des Staates.³ Auf der anderen Seite seien jedoch auch Menschen zu unterstützen, die krankheitsbedingt nicht in der Lage seien, die Notwendigkeit einer ärztlichen Maßnahme zu erkennen oder nach dieser Einsicht zu handeln.⁴ In diesem Zusammenhang spricht Herr Prof. Paulus auch die heimliche Medikamentengabe⁵ an, die noch viele offene Fragen berge.

¹ Grundlegend: BVerfGE 128, 282 - 322 = BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 23. März 2011 - 2 BvR 882/09 – Maßregelvollzug; BVerfGE 142, 313 - 353 = BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juli 2016 - 1 BvL 8/15 – Ärztliche Zwangsbehandlung; BVerfGE 149, 293 - 345 = BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15 – Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 8. Juni 2021 - 2 BvR 1866/17 – Patientenverfügung im Maßregelvollzug.

² BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 8. Juni 2021 - 2 BvR 1866/17 -, Rn. 71.

³ BVerfGE 142, 313, 339 Rn. 74.

⁴ BVerfGE 142, 313, 340, Rn. 76.

⁵ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 2. November 2021, - 1 BvR 1575/18.

Weiterhin spricht Herr Prof. Paulus eine verfassungsgerichtliche Entscheidung zur Berücksichtigung naher Familienangehöriger bei der Betreuerbestellung an.⁶ Das Gericht habe die Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Person auch bei der Auswahl des Betreuers betont,⁷ das durch die Betreuungsrechtsreform noch weiter gestärkt werde. Diese Stärkung stehe im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention, nach der sowohl eine gleichberechtigte Teilhabe als auch ein Recht auf Zugang zur Unterstützung zu gewährleisten sei, die den Willen und die Präferenzen der betreffenden Person achte.⁸

Zuletzt geht Herr Prof. Paulus auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrechtsausschluss⁹ ein. Diese Entscheidung stelle einen grundlegenden Beitrag zur Verbesserung der Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben dar. Das Wahlrecht könne nur in extremen Situationen entzogen werden. Nach Ansicht des UN-Ausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dürfe es keinerlei Wahlrechtsausschlüsse allein auf Grundlage einer bestehenden Betreuung geben.¹⁰ Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sei hingegen entscheidend, dass eine Person die Entscheidung einer Wahl selbst treffen könne. Der Fakt, dass eine Betreuung bestehe, sage jedenfalls für sich genommen nichts über die Entscheidungsfähigkeit aus.¹¹

4 Vorstellung des Projekts „Menschenrechte in der betreuungsgerichtlichen Praxis: die UN-Behindertenrechtskonvention“

4.1 Projektvorstellung durch Dr. Sabine Bernot (Mitarbeiterin an der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte)

Frau Dr. Bernot stellt zu Beginn ihres Vortrages die Rahmenbedingungen des Projekts vor. Ziel sei in erster Linie der Austausch mit den Richter*innen und Rechtspfleger*innen der Amts- und Landgerichte gewesen. Das Projekt wurde von einem Expert*innen-Kreis begleitet, der Vertreter*innen aus verschiedenen Bereichen umfasste, unter anderem aus Justiz, Wissenschaft und Verbänden.¹² Die Expert*innen begleiteten das Projekt fachlich und fungierten als Referent*innen bei den betreuungsgerichtlichen Fachveranstaltungen.

Insgesamt habe es 14 Fachveranstaltungen bundesweit gegeben, zwei davon fanden pandemiebedingt online statt. Unterstützt wurden die Veranstaltungen zudem von den

⁶ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 31. März 2021 - 1 BvR 413/20 – Entlassung einer Mutter als Betreuerin.

⁷ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 31. März 2021 - 1 BvR 413/20-, Rn. 30 ff.

⁸ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 31. März 2021 - 1 BvR 413/20 -, Rn. 37.

⁹ BVerfGE 151, 1 - 58 = Beschluss des Zweiten Senats vom 21. Februar 2019 - 2 BvC 62/14 – Wahlrechtsausschluss Bundestagswahl.

¹⁰ Vgl. BRK-Ausschuss, Communication No. 4/2011, 20. September 2013, UN-Doc CRPD/C/10/D/4/2011, Rn. 9.4.

¹¹ Vgl. BVerfGE 151, 1, 40 f. Rn. 95.

¹² Die Expert*innen sind (in alphabetischer Reihenfolge): Prof. Dr. Dagmar Brosey (TH Köln), Eva Buchholz (MHB, Peerforscherin), Ina Krause-Trapp (Anthropoi Bundesverband), Dr. Maria Mammeri-Latzl (Richterin AG Köpenick), Carl-Wilhelm Rößler (Rechtsanwalt, ISL Zentrum Selbstbestimmt Leben), Dr. Joachim Steinbrück (Landesbehindertenbeauftragter Bremen a. D., Richter am Arbeitsgericht a. D.) Peter Winterstein (Vizepräsident des OLG Rostock a.D., Erster Vorsitzender des Betreuungsgerichtstags e.V.).

Landesjustizministerien beziehungsweise Oberlandesgerichten, die ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellten. Insgesamt nahmen ca. 200 Personen teil, wobei die Teilnehmendenzahlen von vier bis 47 Personen höchst unterschiedlich ausfielen.

Frau Dr. Bernot geht auch auf die Inhalte der Veranstaltungen ein: Zu Beginn habe jeweils die menschenrechtliche Perspektive im Fokus gestanden. Dabei seien unter anderem das Verständnis von Behinderung entlang der UN-Behindertenrechtskonvention erläutert worden sowie die unterschiedlichen Barrieren, mit denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit konfrontiert sehen. Im Fokus standen Artikel 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht), Artikel 13 (Zugang zur Justiz), Artikel 14 (Freiheit und Sicherheit der Person) und Artikel 19 (Selbstbestimmte Lebensführung und Inklusion in die Gemeinschaft) sowie Artikel 25 (Gesundheit). Der zweite Vortrag sei von den Expert*innen zu deren jeweiligen Schwerpunkten, beispielsweise Vermögenssorge, gehalten worden. Anschließend sei jeweils eine Diskussionsrunde gefolgt, in der sich die teilnehmenden Richter*innen und Rechtspfleger*innen über die Inhalte austauschen konnten. Auf den Fachveranstaltungen sei außerdem die zentrale Frage aufgegriffen worden, was Unterstützte Entscheidungsfindung als Konzept überhaupt bedeute und wie sie in der Praxis umgesetzt werden könne. Im Hinblick auf die Reform habe insbesondere die Frage im Vordergrund gestanden, wie das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zukünftig besser geschützt und unterstützt werden könne. Bedauerlich sei, dass Menschen, die selbst auf Unterstützung angewiesen seien, nicht an den betreuungsgerichtlichen Fachveranstaltungen teilgenommen haben, sondern nur im Rahmen der Multiplikator*innen-Schulungen aktiv einbezogen wurden. Dies solle im Rahmen ähnlicher Vorhaben in der Zukunft partizipativer ausgestaltet werden.

4.2 Diskussionsbeitrag und Erfahrungsbericht des Experten Dr. Joachim Steinbrück (ehemaliger Richter am Arbeitsgericht Bremen und ehemaliger Behindertenbeauftragter des Landes Bremen)

Herr Dr. Steinbrück erläutert, dass er in den Fachveranstaltungen insbesondere die barrierefreie Kommunikation im Anhörungsverfahren zum Thema gemacht habe. Er beschreibt, dass Personen, die gesetzlich betreut werden, sich häufig nicht ernst genommen fühlten. Dies betreffe auch die Kommunikation vor Gericht. Gleichzeitig sei barrierefreie Kommunikation eine wichtige Voraussetzung, um Fragen der Betreuung vor Gericht zu klären und den Zugang zur Justiz gemäß Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention sicherzustellen.

Herr Dr. Steinbrück führt aus, dass Gerichte verpflichtet seien, allen Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zum Verfahren zu ermöglichen. Beispielsweise müssten Gerichtssäle mit der entsprechenden Technik, wie z.B. Induktionsschleifen und Mikrofonen, ausgestattet werden. Bei der Verständigung mit hör- und sprachbehinderten Personen müsse § 186 GVG mit den dort genannten Kommunikationsmitteln beachtet werden; dabei seien im Verfahren zur Entscheidungsfindung auch non-verbale Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen. Soweit erforderlich müsse einfache bzw. leichte Sprache bei der Verständigung zur Anwendung kommen. Zum Abschluss seiner Ausführungen betont Herr Dr.

Steinbrück, dass Gerichte noch stärker für die Belange von Menschen mit Behinderungen und ihre jeweilige Situation sensibilisiert werden müssen.

4.3 Diskussionsbeitrag und Erfahrungsbericht aus den Fachveranstaltungen für Richter*innen und Rechtspfleger*innen durch die Expertin Prof. Dr. Dagmar Brosey (TH Köln)

Frau Prof. Brosey weist einleitend darauf hin, dass im Lichte der UN-BRK alles sehr viel differenzierter anzuschauen und zu überprüfen sei, was es im geltenden Recht gebe und bei der Rechtsanwendung verbessert werden müsse. Bei den gemeinsamen Fortbildungen mit Frau Dr. Bernot habe sie den Fokus auf Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention gelegt. Dabei sei es insbesondere darum gegangen, was Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit im Zusammenhang mit rechtlicher Vertretung bedeute und welche Aufgaben dabei die Betreuerinnen und Betreuer, aber auch die Betreuungsgerichte haben. Bisher, so Frau Prof. Brosey, habe die UN-Behindertenrechtskonvention sehr wenig Einfluss auf die betreuungsgerichtliche Praxis gehabt. Auch seien ihre Implikationen bisher kaum in juristischen Kommentaren und in der Fachliteratur beachtet worden. Es könne sein, dass ein völkerrechtlicher Vertrag komplizierter klingt als er ist. Aber es sei wichtig, sich mit dem geltenden Recht zu beschäftigen. Hier müsse noch viel getan werden, denn es geht um die Unterstützung bei der Selbstbestimmung und zum Teil auch um Grundrechtseingriffe und damit um in höchstem Maße wichtiges Recht.

Häufig sei der Blick auf Menschen mit Beeinträchtigungen noch stark defizitorientiert. Hier sei immer wieder deutlich zu machen, dass Behinderungen in Wechselwirkung mit der Umwelt entstehen. Wenn man genau hinschaue, etwa auf die Barrieren bei der Kommunikation, könne man auch schon eine Menge zur rechtlichen Handlungsfähigkeit beitragen. Das gelte für alle Beteiligten.

Abschließend erklärt Frau Prof. Brosey, dass es die Gerichte sind, die über Maßnahmen und deren Beaufsichtigung entscheiden. Daher komme ihnen eine wichtige Sicherungsfunktion zu. Diese müssen so ausgestattet und fortgebildet sein, dass sie diese wichtige Aufgabe auch wahrnehmen können.

4.4 Erfahrungsbericht zu den Multiplikator*innen-Schulungen von Dr. Jana Offergeld (Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte)

Frau Dr. Offergeld stellt die Inhalte und Ergebnisse der Multiplikator*innen-Schulungen vor. Auch zu Beginn dieser Schulungen wurden die menschenrechtlichen Grundlagen der Behindertenrechtskonvention vertieft behandelt sowie die damit verbundenen Implikationen auf das Betreuungsrecht. Ziel sei es gewesen, die Teilnehmenden im Sinne von Multiplikator*innen auszubilden und so zu befähigen, eigenständig Schulungen zur UN-Behindertenrechtskonvention und dem Betreuungsrecht durchzuführen sowie Kolleg*innen und andere Akteure innerhalb des eigenen Umfelds über dieses Thema zu informieren.

Frau Dr. Offergeld verweist darauf, dass die Schulungen gemeinsam mit dem Verein Kellerkinder e.V., einem Verein für Menschen mit psychosozialen Behinderungen, konzipiert und durchgeführt wurden. Sie dankt an dieser Stelle Thomas Künneke und Julia Lippert für die gute Zusammenarbeit. Es sei ein wichtiges Anliegen der Schulungen gewesen, verschiedene Akteursgruppen innerhalb des Betreuungswesens zu erreichen, darunter Vertreter*innen von Betreuungsvereinen und -behörden, rechtliche Betreuer*innen und nicht zuletzt betreute Menschen selbst. Ihnen sei die Teilnahme u.a. auch durch eine Live-Dolmetschung in Leichte Sprache ermöglicht worden.

Zwei Schulungen mit neun respektive zwölf Teilnehmenden konnten im September in Präsenz am Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin durchgeführt werden. Außerdem wurde eine Online-Schulung angeboten, an der etwa 30 Personen teilnahmen. Frau Dr. Offergeld betont, dass die Teilnehmendenzahl bewusst klein gehalten worden sei, um Diskussionen möglichst viel Raum zu geben. Diese interaktive Gestaltung sei besonders fruchtbar gewesen, vor allem da Dank der inklusiven Zusammensetzung der Schulungsgruppen verschiedene Akteure ihre Perspektiven miteinander austauschen konnten. Ein solcher Austausch habe bei vergleichbaren Veranstaltungen bisher selten stattgefunden. Für die Zukunft gelte als Ziel, weitere relevante Akteursgruppen zu erreichen: etwa Ärzt*innen, Mitarbeitende von Sozialbehörden oder aber Familienangehörige, die selbst eine Betreuung übernommen hätten.

Inhaltlich standen laut Frau Dr. Offergeld ähnliche Inhalte im Vordergrund, wie schon bei den von Frau Dr. Bernot durchgeführten Fachveranstaltungen für Richter*innen und Rechtspfleger*innen: die relevanten Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention im Hinblick auf das Betreuungsrecht, insbesondere Artikel 12 UN-BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht), Artikel 19 UN-BRK (Selbstbestimmt Leben und Inklusion in die Gemeinschaft), Artikel 14 UN-BRK (Freiheit und Sicherheit der Person) sowie Artikel 25 UN-BRK (Gesundheit). Im Zentrum der anschließenden Diskussion habe die Frage gestanden, wie das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung auf die jeweiligen Arbeits- und Lebenskontexte der verschiedenen Teilnehmenden zu übertragen sei.

Abschließend resümiert Frau Dr. Offergeld, dass es auch in Zukunft vermehrter Informationsangebote und -Materialien zu dem Thema Unterstützte Entscheidungsfindung und rechtliche Betreuung in zugänglichen Formaten bedarf, um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb des Betreuungsrechts verwirklichen zu können. Diese müssten auch Menschen mit rechtlicher Betreuung selbst und ihr unmittelbares Umfeld erreichen.

4.5 Anschließende Fragerunde

Im Anschluss an die Fachvorträge haben die Zuhörer*innen die Möglichkeit, den Referent*innen Fragen zu stellen.

Die Frage, ob eine Betreuung auch dann rechtmäßig sei, wenn die Hilfe auch anders gut besorgt werden kann, verneint Frau Prof. Brosey. Sie erklärt, dass die Betreuung dem **Erforderlichkeitsprinzip** unterliege. Wenn die Person durch andere Personen oder Angebote bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten unterstützt werden könne,

dann sei sie nicht erforderlich. Das stehe derzeit in § 1896 BGB, das ändere sich auch nicht.

Die nächste Frage zielt darauf ab, was man tun könne, wenn Richter*innen sich weigerten, die Behindertenrechtskonvention anzuwenden. Herr Dr. Steinbrück verweist auf verschiedene Rechtsmittel und erläutert, dass die Behindertenrechtskonvention in vielen Fällen nicht direkt wirke, sondern den Staat zur Verwirklichung verpflichte. Dazu gehörten auch die Gerichte, diese müssten zur Verwirklichung der Behindertenrechtskonvention beitragen. Aber das mache es juristisch erst einmal komplizierter. Wichtig sei es, den **Rechtsweg** auszuschöpfen und Beschwerde einzulegen, bis hin zur Verfassungsbeschwerde.

Ein dritter Beitrag fragt, ob die betreute Person das Recht habe, den **Bescheid einer Behörde** zu bekommen oder ob er*sie hoffen müsse, dass die betreuende Person sich richtig verhält. Frau Prof. Brosey antwortet, dass es auf die konkrete Situation ankomme. Zunächst müsse der*die Betreuer*in einen entsprechenden Aufgabenkreis haben. Betreuer*innen haben sich an den Wünschen der von ihnen Betreuten zu orientieren, und wenn die betreute Person selbst den Bescheid bekommen möchte, dann solle es so sein. Auch könne man als betreute Person Transparenz verlangen und habe einen Anspruch auf Einblick und eine eigene Kopie.

5 Podiumsdiskussion zum Potenzial der Betreuungsrechtsreform für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Im Anschluss an die Fachvorträge im ersten Teil der Veranstaltung folgt am Nachmittag eine Podiumsdiskussion. Bei der Podiumsdiskussion geht es um die Frage des Potenzials der Betreuungsrechtsreform für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Podiumsteilnehmer*innen sind Prof. Dr. Andreas L. Paulus (Richter des Bundesverfassungsgerichts), Eva Buchholz (Peer-Forscherin an der Medizinischen Hochschule Brandenburg, Schwerpunkt Patientenbeteiligung), Dr. Rolf Marschner (Rechtsanwalt), Annette Schnellenbach (Referatsleiterin, Bundesministerium der Justiz), Peter Winterstein (Vizepräsident des OLG Rostock a.D., Vorsitzender des Betreuungsgerichtstags e.V.) und Jürgen Dusel (Bundesbehindertenbeauftragter). Moderiert wird die Diskussion von Dr. Leander Palleit, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention.

5.1 Podiumsdiskussion

Herr Dr. Palleit richtet die erste Frage an Herrn Prof. Paulus: Wie lässt sich nach Ihrer Ansicht die deutsche Gesetzeslage mit der Position des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf besser miteinander verbinden?

Herr Prof. Paulus erläutert, dass dies in der Tat eine der Kernfragen sei, sowohl der verfassungsrechtlichen Durchdringung des Betreuungsrechts wie auch des neuen Betreuungsrechts und gerade auch der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Problem habe bisher darin bestanden, dass das Wohl des Betreuten ein Einfallstor war, für jede Art von Erwägung. Und man habe geglaubt, es mindestens so gut zu

wissen, wenn nicht besser als die zu betreuende Person. Das sei jedoch nicht der Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention von Artikel 12 UN-BRK und nicht der verfassungsrechtliche Ansatz. Stattdessen müsse nach dem Willen der Person gefragt werden. Dies stehe jetzt auch im Betreuungsrecht. Zum anderen bleibe herauszufinden, wie man den Willen der betreuten Person auslegen könne und inwieweit das aktuelle Verhalten wirklich dem Willen - dem konsultierten, nachgedachten und reflektierten Willen - der Person entspreche. Das Problem sei nicht weg, es werde aber sehr viel willensnäher, deutlicher ausgetragen als bisher und das verändere etwas. Es sei wichtig, zuerst an den Willen der zu betreuenden Person zu denken und sich nicht zuerst eigene Gedanken über die Situation der betreuten Person zu machen. Dass das jetzt explizit im Gesetz stehe, sei ein Gewinn.

Eine weitere Frage an Herrn Prof. Paulus zielt auf die Betreuungsrechtsreform ab. Herr Dr. Schmachtenberg habe eingangs erwähnt, dass bei der Betreuungsrechtsreform der Aspekt des Zwangs ausgeklammert wurde. Herr Prof. Paulus, meinen Sie, dass die Betreuungsrechtsreform trotz dieser Ausklammerung grundsätzliche Relevanz haben wird?

Herr Prof. Paulus bejaht, dass die Reform Relevanz im Hinblick auf die Evaluierung der aktuellen Vorgaben zur Zwangsbehandlung und der diesbezüglichen Überlegungen des Gesetzgebers haben werde. Neben den Verschiebungen in den betreuungsrechtlichen Formulierungen seien auch die sehr klaren Bekenntnisse der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen. Der zweite Senat habe die klare Willensbetonung in der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf Krankheit noch einmal plakativ deutlich gemacht. Beide Senate betonten, dass man den Willen des zu Betreuenden ernstnehmen müsse. Das verändere etwas. Der Gesetzgeber habe allerdings in § 1906a Nr. 7 BGB Bedingungen aufgestellt, die weiter weg vom Willen der betreuten Person seien als sie es sein sollten. In diesem Zusammenhang geht Herr Prof. Paulus auf den Fall der heimlichen Medikamentengabe¹³ ein. Hier seien zum einen der Zeitpunkt und die Umstände der Willensäußerung in den Blick zu nehmen. Insbesondere sei nachzufragen, warum die Person ihre Medikamente an einem Tag nehmen wolle und an die Einnahme an anderen Tagen wiederum verweigere. Zum anderen sei in dieser Konstellation zu berücksichtigen, dass die betroffene Person nicht in ein Krankenhaus habe gehen wollen; dies trotzdem zu erzwingen, sei ein Problem. Herr Prof. Paulus verweist darauf, dass auch § 1906a BGB statuiere, dass es auf den Willen der betreuten Person ankomme. Ob das Argument, dass die Verweigerung der Medikamenteneinnahme nicht auf einem freien Willen beruhe, ausreiche, das sei noch nicht genügend herausgearbeitet. Herr Prof. Paulus weist aber auch auf die Komplexität der Aufgabenstellung hin. Ein Aspekt, den der Gesetzgeber vor Augen gehabt habe, sei sicherlich gewesen, zu verhindern, dass eine Praxis einziehe, bei der zuerst gespritzt werde und dann sei Ruhe. Das könne nicht sein. Der Gesetzgeber habe hier verschiedene Gefahren im Blick gehabt, die gegeneinander abzuwägen seien.

¹³ Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 02. November 2021 - 1 BvR 1575/18 -.

Die nächste Frage richtet Herr Dr. Palleit an Frau Buchholz und fragt sie, warum man das Thema Betreuung aus Betroffenenperspektive nicht diskutieren könne, ohne über Zwang zu sprechen, wenn das gemeinsame Ziel doch sei, Zwang zu vermeiden. Bezogen auf die Unterstützung fragt er, was besonders wichtig sei, um dies zu erreichen, und welche positiven Dinge sich aus der Reform ergeben würden.

Frau Buchholz bedankt sich, sie freue sich über die Einladung und dass sie als Psychiatrieerfahrene und Peer-Forscherin hier sprechen dürfe. Warum man über Zwang sprechen müsse? Die Psychiatrie habe nicht nur einen Versorgungsauftrag wahrzunehmen, sondern qua Gesetz auch eine „ordnungspolitische Funktion“ zugewiesen bekommen und zu erfüllen. Das bedeute, wenn ein Mensch als gefährlich eingestuft werde, z.B. bei Selbst- oder Fremdgefährdung, könnten freiheitsentziehende Maßnahmen oder auch Behandlungen gegen den Willen durchgeführt werden.

Die Grundlage hierfür sei die psychiatrische Diagnose und die ärztliche Einschätzung, ob krankheitsbedingt eine sogenannte „Einwilligungsunfähigkeit“ vorliege. Wie man heute schon gehört habe, gebe es auf Bundes- und Landesebene Sondergesetze für Menschen mit psychischen Erkrankungen, die dies regelten. Dem ärztlichen Ermessen und der medizinischen Entscheidungsfindung werde hier also ein hoher Stellenwert eingeräumt, und zwar in Bezug auf die Wahrnehmung von Grund- und Bürgerrechten. Patient*innen wüssten dies oft nicht so genau und merkten es vielleicht erst mit der Zeit. Oft gebe es, auch ohne dass man die genaue Rechtslage kenne, Unsicherheiten, mitunter diffuse Bedrohlichkeitsgefühle. Man frage sich: „Wie verhalte ich mich hier richtig?“ „Was gibt es zu beachten?“ Das habe auch Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzt*innen bzw. dem Klinikpersonal auf der einen Seite und Patient*innen auf der anderen Seite. Man versuche zum Beispiel „ein guter Patient“ zu sein, „mitzuarbeiten“ und die Erwartungen zu erfüllen. Patient*innen, die das nicht täten, erführen nach Frau Buchholz' Eindruck häufiger Zwangsbehandlung. Diese Situation wirke sich nachteilig auf die eigene, reale Selbstbestimmungsfähigkeit aus, und zwar nicht aus innerpsychischen oder „psychopathologischen“ Gründen, sondern aufgrund des realen Machtgefälles. Man traue sich deshalb vielleicht nicht immer, seine Wünsche und Bedürfnisse zu äußern, Kritik zu üben oder sich zu beschweren, weil man denke: „Wie würde das ankommen, wenn ich das jetzt sage?“ „Was hätte das für Konsequenzen?“ Sie nennt ein konkretes Beispiel: „Bekomme ich dann weiterhin Beruhigungsmittel, oder werden die mir dann vielleicht gestrichen?“

Auch rechtliche Betreuer*innen hätten Befugnisse, Entscheidungen gegen den erklärten Willen der Betroffenen zu treffen, in verschiedenen Aufgabenkreisen, die persönliche Lebensbereiche betreffen, zum Beispiel Kündigung der Wohnung und Einweisung ins Heim oder Genehmigung nicht gewollter medizinischer Behandlung, wie die Verabreichung von Neuroleptika mittels Depotspritze. An dieser Stelle komme sie zu der zweiten Frage, die Herr Dr. Palleit gestellt habe: Was wäre besonders wichtig, um Zwang zu vermeiden? Welches Potenzial bietet die Betreuungsrechtsreform? Und welche Maßnahmen wären hier wichtig? Frau Buchholz antwortet, dass es hier verschiedene Punkte gebe, die diskutiert werden könnten. Von Betroffenen und Psychiatrieerfahrenen-Verbänden sei viel Kritik an der Betreuungsrechtsreform geäußert worden; viele seien der Meinung, dass die Reform

nicht weit genug ginge. Frau Buchholz möchte aber einen positiven Aspekt hervorheben und in den Fokus rücken: Die „Unterstützte Entscheidungsfindung“, die mit der Reform rechtlich normiert worden sei. Hier hätte man es mit einem unbestimmten Rechtsbegriff zu tun, was bedeute, dieser sei erst noch zu konkretisieren und mit Leben zu füllen. Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung sehe nach Auffassung des UN-Fachausschusses zur Behindertenrechtskonvention vor, dass ersetzende Entscheidungen nicht zulässig seien, sondern dass Betroffene in ihren Wünschen, in ihrer persönlichen Entscheidungsfindung und Selbstbestimmung zu unterstützen seien. Hier seien Konzepte zu entwickeln, die beispielsweise beeinträchtigungsbedingte Bedarfe für Sprachmittlung einbezögen. Man könne hier zum Beispiel an computergestützte Kommunikation denken, an Gebärdensprachdolmetschung, Leichte Sprache, demenzsensible Kommunikationsformen oder aber auch an die Einbeziehung von Peers, von Angehörigen oder der Selbsthilfe. Für die betreuungsrechtliche Praxis sowie die klinische Praxis müsse das konkretisiert werden.

Hier gebe es einen Unterschied in der Auslegung der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Bundesverfassungsgericht vertrete die Position, dass Zwangsbehandlungen als Ultima Ratio weiterhin zulässig sind. Aus Betroffenenicht sei dies aber schwierig. Was sei denn die „Ultima Ratio“, das letzte Mittel? Was wäre denn das vorletzte Mittel oder das vorvorletzte? Was genau hätten Ärzt*innen oder rechtliche Betreuer*innen zu tun oder zu prüfen, bevor sie wüssten: „Jetzt gibt es nur noch ein Mittel, nämlich das Letzte: die Ultima Ratio, die Behandlung gegen den Willen.“ Das Potenzial, das die Betreuungsrechtsreform hier biete, sei, die Unterstützte Entscheidungsfindung als Instrument zu begreifen, das zur Dokumentation eingesetzt werden könne, nicht nur, aber insbesondere bei Konflikten. Mit dem dargelegt werden könne, wie Ärzt*innen und rechtliche Betreuer*innen vorgegangen seien, mit dem dokumentiert werden könne, in welcher Weise Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen abgefragt und gemeinsam besprochen wurden, ob „mildere Mittel“ eingesetzt worden sind, etc. Und dass in allen Fällen von Zwangsbehandlung, die laut Bundesverfassungsgericht als zulässig erachtet würden, zuvor Unterstützte Entscheidungsfindung praktiziert werden müsse. Die Durchführung der Dokumentation, so betont Frau Buchholz, müsse als verpflichtende Voraussetzung verstanden und so auch in der Rechtsprechung ausgelegt und etabliert werden.

Herr Dr. Palleit fragt nun Herrn Dr. Marschner, was das Problem an Zwang in der Praxis sei, auch aus rechtlicher Sicht, und insbesondere in Bezug auf Selbstbestimmung und Nichtdiskriminierung. Außerdem fragt er, welche Möglichkeiten Herr Dr. Marschner aus seiner Erfahrung heraus in der Betreuungsrechtsreform in Bezug auf Zwangsvermeidung sehe.

Herr Dr. Marschner erklärt, dass Zwang aus der Reform ausgeklammert worden sei, obwohl das natürlich zu kurz gedacht sei. Denn der Zwang fange schon früher an, man habe verschiedene Möglichkeiten im Betreuungsrecht gehabt, gegen den Willen der Betroffenen zu handeln. Das sei nicht nur Fixierung oder Zwangsmedikation, sondern das betreffe schon die Einrichtung einer Betreuung. Herr Dr. Marschner spricht auch die Entscheidung zur heimlichen Medikamentengabe an und zeigt sich überrascht, dass das Bundesverfassungsgericht offengelassen habe, ob hier das Kriterium des Zwangs erfüllt sei. Aus seiner Sicht ginge es eigentlich gar nicht anders,

eine heimliche Medikamentengabe verstoße gegen die Menschenwürde, und zwar unabhängig von der Formulierung des Willens.

Herr Dr. Marschner erläutert, dass Zwang auf vielen Stufen vorkomme. Es fange bei der Betreuerbestellung an, da habe man schon einen grundlegenden Konflikt zwischen geltendem Recht und der UN-Behindertenrechtskonvention betreffend die Auslegung des Artikels 12 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention. Zu klären sei hier, ob diese Norm, die die vollständige Handlungsfähigkeit garantiere, eine Betreuerbestellung gegen den natürlichen Willen des Betroffenen ausschließe oder nicht.

Hier gebe es durch die Reform vielleicht Akzentverschiebungen, wie man das schon besprochen hätte. Herr Dr. Marschner überlegt, dass man im Hinblick auf die Voraussetzungen der Betreuerbestellung die neuen Regelungen des § 1821 Absatz 3 BGB berücksichtigen müsse: da stehe nämlich, dass ein Betreuer die Wünsche des Betroffenen beachten müsse und nur gegen seine Wünsche handeln dürfe, wenn eine Gefahrenschwelle überschritten werde. Und wenn ich von Vorhinein wisse, dass ein Betroffener bestimmte Dinge ablehne, wenn die Gefahrenschwelle nicht überschritten werde, dann dürfe der Betreuer in den Fragen, um die es gehe, nichts gegen den Willen des Betroffenen tun. Die Idee sei also, die Gefahrenschwelle mit in die Voraussetzung der Betreuerbestellung einzubeziehen. Es gehe um die Vermeidung von Zwang und die Schaffung von Alternativen. Herr Dr. Marschner hat zwei Zitate mitgebracht: einmal von Herrn Dr. Aichele, früherer Leiter der Monitoring-Stelle UN-BRK. Er habe zur Ultima Ratio-Falle geschrieben, was auch Frau Buchholz schon gesagt habe: ein System, das keine Alternativen habe oder keine nutzt, glaube letzten Endes auf Zwangsmaßnahmen zurückgreifen zu müssen. Und Frau Degener habe es vielleicht noch deutlicher formuliert in der *Betreuungsrechtlichen Praxis 2017*¹⁴: Den Paradigmenwechsel vom menschenrechtlichen Modell zur Behinderung werde man ohne die Abschaffung der Sondersysteme nicht vollziehen können. Das System werde sich erst verändern, wenn man die Hintertüren zuschlage. Man habe das Problem, dass man zwar alle Alternativen kenne, diese aber nicht ausreichend zur Verfügung stünden. Deswegen gehe es hier auch um das Sozialrecht. Das Sozialrecht kenne natürlich sehr viele Formen der alternativen sozialrechtlichen Angebote, wie Kriseninterventionen sowie Interventionen in der eigenen Wohnung. Oder die Eins-zu-Eins-Betreuung, was nicht immer ausreichend umgesetzt werde. Es gehe um Zeit, Raum und Geld. Wenn nur das alternative System existiere und ausgefüllt werde, dann könne der Zwang auf der anderen Seite verschwinden. Um den Bogen zur Betreuungsrechtsreform zu schlagen: Das Instrument der Wahl sei natürlich die erweiterte Unterstützung, die im Betreuungsorganisationsgesetz vorgesehen sei, wo im Vorfeld einer Betreuerbestellung geprüft werden könne – oder müsse, je nachdem, welche Vorschrift ich heranziehe – ob die Betreuung durch andere Hilfen nicht vermieden werden könne.

Eine Art Case-Manager in der Betreuungsbehörde solle den Betroffenen unterstützen, die bestehenden sozialrechtlichen Hilfen abzurufen und hierfür benötigte Formulare auszufüllen; also die Hilfen, die nach dem Sozialgesetz bestünden, für ihn

¹⁴ Gemeint ist folgender Artikel in der Zeitschrift *BtrPrx*: Degener, Theresia (2017): *Erwachsenenschutz, Vormundschaft und Betreuung aus menschen-rechtlicher Behinderungsperspektive*. In: Andrea Diekmann, Volker Lipp und Peter Winterstein (Hrsg.): *Betreuungsrecht im internationalen Kontext Aktuelle Aspekte in Deutschland*. 4. Weltkongress Betreuungsrecht – 15. Betreuungsgerichtstag. 14. - 17- September 2016 in Erkner, S. 38–49.

handhabbar zu machen. Und als Schlussgedanke die folgende These: der Gesetzgeber habe sich im Auftrag der Bundesländer zunächst zu einer Erprobungs- oder Ermessungsregelung entschließen können. Aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention und aufgrund des Drucks, Zwang zu vermeiden und Alternativen zur Verfügung zu stellen, müsse eine erweiterte Unterstützung zwingend durchgeführt werden.

Herr Dr. Palleit wendet sich nun an Frau Schnellenbach und fragt sie, wo sie trotz der schon angesprochenen Ausklammerung von Zwang die Potenziale der Betreuungsrechtsreform, besonders im Hinblick auf Selbstbestimmung, sehe?

Frau Schnellenbach erläutert, dass man die Vorschriften über das Unterbringungsrecht, die im Betreuungsrecht geregelt sind, nicht angefasst habe. Zum einen, weil man die Regelungen zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen in den §§ 1906, 1906a BGB erst 2017 reformiert habe und man der Praxis eine gewisse Zeit geben müsse, die Änderungen in der Umsetzung wirken zu lassen. Zum anderen sei eine Evaluierung der geänderten Vorgaben vorgesehen. Die übrigen Vorschriften seien geprägt von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das solche Maßnahmen - anders als der zuständige UN-Fachausschuss - mit der Schutzpflicht des Staates rechtfertige. Die grundsätzliche Forderung, jegliche ersetzende Entscheidungsfindung und auch Zwang abzuschaffen, wie der UN-Fachausschuss das letztlich verlange, diese Möglichkeiten habe man nicht. Weil man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts habe, die von vielen Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern geteilt werde: es greife die Schutzpflicht des Staates, wenn der zu Betreuende eine Gefahrensituation nicht richtig abschätzen könne, dass dann auch Zwang zum Einsatz kommen müsse. Das sei der Rahmen. Solange sich diese Rechtsprechung nicht ändere, würde daran auch nichts geändert werden. Das müsse man denjenigen sagen, die da etwas anderes fordern. Was die Betreuungsrechtsreform insgesamt angeht, da sei die UN-Behindertenrechtskonvention der wichtigste Impulsgeber für den ganzen Prozess gewesen. Wenn es die Konvention nicht gegeben hätte, wäre nicht so intensiv und grundlegend diskutiert worden. Es sei aber ein sehr langer Bewusstseinswandel, der auch in der Praxis wirken müsse. Insbesondere in der gerichtlichen Praxis sei er vielfach noch nicht angekommen. Frau Schnellenbach hofft, dass es bei den beruflichen Betreuerinnen und Betreuern anders sei. Man müsse jedoch noch eine ganze Wegstrecke gehen und die im Auftrag des BMJ durchgeführte Forschung habe gezeigt, dass es in der Praxis noch erhebliche Defizite bei der Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten gebe. Man habe sich die betreuungsrechtlichen Vorschriften sehr genau angesehen und versucht, falsche Anreize, über den Willen und die Wünsche der Betroffenen hinwegzusehen, aus dem Recht zu eliminieren. Wunsch und Willen der Betroffenen seien als Leitmotiv in das gesamte Betreuungsrecht eingebunden worden und sie hoffe, dass es auch in der Praxis umgesetzt werde. Und auch beim Zwang, wie es Frau Buchholz gesagt hat, müsse eine unterstützende Entscheidungsfindung stattfinden und der Betreuer sei angehalten, alle zwangsvermeidenden Mittel auszuschöpfen, um nicht ersetzend zu entscheiden. Mit der Reform ist die Erwartung verbunden, dass sich über diesen Mechanismus in der Praxis deutlich etwas verändert.

Herr Dr. Palleit fragt als nächstes Herrn Winterstein, ob das reformierte Betreuungsrecht aus seiner Sicht ein geeignetes Modell von Unterstützung sei, wenn man die veränderten Normen mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention abgleiche.

Herr Winterstein bejaht dies und führt weiter aus, dass man auch heute Vormittag bereits gehört habe, wie wenig die betreuungsrechtliche Praxis zur Kenntnis genommen habe, dass seit dem 26.03.2009 eine neue Rechtslage, zumindest eine ergänzte Rechtslage, da sei. Grundsätzlich sei der Wohlbegriff im Betreuungsrecht schon vor der Reform subjektiv ausgerichtet gewesen, allerdings wisse man aber auch, dass dies in der betreuungsrechtlichen Praxis nicht so gelesen worden sei. Mit der Reform sei im Gesetz deutlicher formuliert, was sich aus Artikel 12 UN-BRK ergebe, dass Wünsche und Präferenzen das eigentlich Maßgebliche seien. Herr Winterstein denkt, dass dies ein ganz klarer Fortschritt sei. Und es sei ein ganz klarer Fortschritt, dass jetzt klargestellt worden sei: auch die gesetzliche Vertretungsmöglichkeit unterliegt dem Erforderlichkeitsgrundsatz. Die diesbezüglichen Regelungen in § 1902 BGB seien bisher in dem Sinne missverstanden worden, dass die gesetzliche Vertretung Kern der rechtlichen Betreuung sei. Vertretung sei aber nur notwendig, wenn Unterstützung – in der leichtesten Stufe Beratung, gegebenenfalls Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und eben Unterstützte Entscheidungsfindung – nicht funktioniere. Die rechtliche Handlungsfähigkeit sei nur sichergestellt, wenn der Betreuer den gemeinsam erarbeiteten Wunsch der betroffenen Person nach außen trage. Erst dann komme es zur Vertretungssituation.

Herr Winterstein fährt fort, dass ihn besonders umtreibe, was aus diesem Fortschritt im Gesetz werde, bei den tatsächlichen Umständen und Rahmenbedingungen, die man habe, die er aus dem Inneren der Justiz kenne und aus der Landesjustizverwaltung. Er habe miterlebt, wie man das Betreuungsgesetz 1989 in der Bundesregierung beschlossen habe. Es sei am 01.01.1992 in Kraft getreten und in der Zwischenzeit hätten sich aufgrund der deutschen Einheit völlig andere Prioritäten ergeben. Das Reformvorhaben sei dadurch nicht in Frage gestellt worden. Damals sei im kleinen Kreis der Justizverwaltungen zunächst klar gewesen, dass es etwas kosten werde.

Später hätten die Justizverwaltungen die Reform dann nur noch unter dem Kostenaspekt betrachtet. Was dabei herausgekommen sei, das sehe man an einigen Betreuungsrechtsänderungsgesetzen, die nur unter Kostenaspekten zu verstehen seien. Und so seien jede Menge Steine in die ursprüngliche Umsetzung der betreuungsrechtlichen Ziele gelegt worden.

Heute konzentriere man sich wieder auf die Inhalte und auf den wesentlichen Kern. Der Kern seien „Wille, Präferenzen, Wünsche, und deren Umsetzungen“. Dieses Gesetzgebungsverfahren biete die Chance, den Perspektivwechsel in die Köpfe der Akteur*innen hineinzubekommen und die gegenwärtig schlechten Rahmenbedingungen zu ändern. Erforderlich sei hierfür auch eine breite Öffentlichkeitsarbeit, die diese grundlegenden Fortschritte und Ideen breit propagiert. Die Vormundschaft ist leider noch vielfach in den Köpfen, obwohl sie vor 30 Jahren abgeschafft wurde. Herr Winterstein resümiert: „Man muss in die Köpfe, Vormundschaft muss aus den Köpfen!“

Herr Dr. Palleit wendet sich nun an Herrn Dusel und fragt ihn, ob er -nachdem er alle Beiträge gehört habe- der Ansicht sei, dass sich die Reform im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gut anhöre oder ob er Sorgenfallen bekomme?

Herr Dusel antwortet, dass man beim Betreuungsrecht Dinge sehe, die man bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention insgesamt sieht: zwischen dem Anspruch der UN-Behindertenrechtskonvention und der Umsetzung in der Praxis gebe es noch eine große Lücke.

Auch die Pandemie hat die bestehenden Problemlagen – nicht nur, was das Betreuungsrecht betrifft, er denkt auch die Zugänglichkeit zum Gesundheitssystem, Mobilität und Barrierefreiheit – wie im Brennglas deutlich gemacht. Herr Dusel glaubt, im Hinblick auf das Betreuungsrecht und die Reform des Betreuungsrechts habe man immer noch die Situation, dass viele Akteure im Land das Thema Vormundschaft im Kopf hätten. Auch sei zu beobachten, dass das Thema Menschen mit Behinderungen im Land immer noch viel zu defizitär diskutiert werde und dass der immer wieder beschworene Paradigmenwechsel weg von der Fürsorge hin zur Teilhabe immer noch nicht vollzogen sei. Herr Dusel würde gerne diskutieren, ob die Schutzpflicht des Staates nicht doch darauf gerichtet sein müsse, Zwang zu vermeiden. Dass zur Schutzpflicht des Staates nicht nur die Legitimation für Zwang aufgegriffen werde, sondern die Schutzpflicht auch darin bestehe, alles zu tun, damit Zwang nicht statfinde. Aus seiner Sicht sei dieser Punkt bei der Umsetzung des Betreuungsrechts entscheidend, da werde es um die Qualifikation gehen. Und zwar aller Akteure im Land, damit meint er die Betreuungsrichterinnen und -richter, aber auch die Betreuungsbehörden. Es brauche unterschiedliche Ressourcen, finanzielle Ressourcen, sonst spüle die Normativität des Faktischen alles über Bord. Die Position der Bundesländer sei verhalten und zurückhaltend, wenn es um finanzielle Auswirkungen geht, das mache ihm schon ein bisschen Sorgen. Er habe unter anderem auch mal eine Betreuungsbehörde geleitet, das nur am Rande.

Deswegen plädiere er sehr stark für den Bewusstseinswechsel entlang des Aspekts der Inklusion, den er stark mit Demokratie verbinde, Demokratie brauche Inklusion. Das Betreuungsrecht sei kein Sparmodell, sondern im Gegenteil, es erfordere Ressourcen, die notwendig seien, wenn man den menschenrechtlichen Anspruch nach unserem Grundgesetz umsetzen wolle. Insofern freue er sich sehr über das Gesetz, er wolle es deutlich sagen, man habe sich dafür stark gemacht. Herr Dusel glaubt, wer die Staatenprüfung 2015 in Genf erlebt habe, er war als Referatsleiter aus einem Bundesland dabei, dem sei durchaus bewusst, wie die Anforderungen des UN-Fachausschusses ausfielen. Insofern sei das Gesetz eine große Reform. Aber man müsse es in die Fläche bringen. Sonst könne man mit Goethe sagen: „Vom Rechte, das mit uns geboren ist, Von dem ist leider! Nie die Frage.“

5.2 Fragerunde aus dem Publikum

Auf die Frage, wie die fachliche oder menschliche **Qualität der rechtlichen Betreuer*innen** geprüft und sichergestellt werden könne, antwortet Frau Schnellenbach, dass hierfür ein neues Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen eingeführt werde. Das Ehrenamt, das Leitbild der Betreuung bleibt, solle hingegen stärker durch die Betreuungsvereine unterstützt werden. Frau Buchholz ergänzt, dass es wichtig sei, gerade auch bei den Berufsbetreuer*innen die verschiedenen Kommunikationsformen bei beeinträchtigungsbedingten Bedarfen in die Ausbildung aufzunehmen, die ganz wesentlich für die Durchführung Unterstützter Entscheidungsfindung seien.

Eine weitere Frage ist, inwiefern es mit Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar sei, dass z. B. **Dolmetscherkosten** in der Kommunikation mit Betreuern nicht vom Staat übernommen würden. Herr Winterstein antwortet, dass diese Frage auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu den Kosten des Dolmetschers abziele. Der Bundesgerichtshof habe beschlossen: Wenn ein beruflicher Betreuer bestellt werde, seien angesichts des Wortlautes des Vergütungsgesetzes in der Pauschale für die Aufwendungen auch die Dolmetscherkosten eingerechnet. Anders sei die Rechtslage bei ehrenamtlichen Betreuern. Die könnten im Einzelfall dafür erforderliche Aufwendungen erstattet verlangen. Aber bei der Zahl von etwa 500.000 beruflich geführten Betreuungen führe das dazu, dass man eine unbefriedigende Rechtslage habe. Bei dem Material, das man damals im Rahmen der Gesetzgebung herangezogen hatte, war kein Dolmetscherfall dabei. Das hatte man überhaupt nicht im Blick gehabt. Wichtig sei es daher, dass es in diesem Bereich ein erneutes Musterverfahren bis hin zum Bundesgerichtshof gebe. Und möglicherweise gebe es dann auch eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht. Herr Winterstein hoffe dann auf die Unterstützung des Deutschen Instituts für Menschenrechte und des Betreuungsgerichtstags, denn er halte die aktuelle Regelung unter dem Blick der UN-Behindertenrechtskonvention nicht für vertretbar.

Frau Schnellenbach ergänzt, dass man versucht habe, die Vergütung zu ändern und klarzustellen, dass die Dolmetscherkosten getrennt erstattungsfähig seien. Das sei nicht gelungen, denn das sei ein Posten gewesen, bei dem die Länder befürchteten, dass die Kosten in die Höhe schießen würden. Die Vergütung der Berufsbetreuer*innen werde Ende 2024 überprüft.

Weiterhin wurde gefragt, wie es gelingen könne, dass Unterstützte Entscheidungen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen realisierbar seien. Denn Unterstützte Entscheidungsfindung würde viel Zeit benötigen. Sieht das zuständige Bundesministerium den **Aufwand** mit dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz wirklich abgedeckt? Ein Berufsbetreuer habe für einen Menschen mit kognitiven Einschränkungen 2-3 Stunden im Monat Zeit.

Herr Dr. Marschner erwidert, dass man in der letzten Reform dieses Zeitfenster hinausgenommen habe. Er kenne aber aus vielen Gesprächen mit Berufsbetreuern die Problematik, die auf einem Missverständnis darüber beruhen würde, was eine Pauschalvergütung sei. Das Gesetz erfordere ohne jeden Zweifel, dass ein Berufsbetreuer die Zeit aufwende, die sich im Einzelfall aus seinen gesetzlichen Verpflichtungen ergebe. Es sei nie eine zeitliche Deckelung auf 2 oder 3 Stunden

vorgesehen gewesen, sondern eine Pauschale. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Berufsbetreuer auch einige Betreute hätten, die in einer Einrichtung lebten und wo in dem Abrechnungszeitraum gar nichts zu tun sei. Auch hier bekämen sie die Pauschale bezahlt: Natürlich sei es kein Deckel für den gesamten monatlichen zeitlichen Aufwand, der Aufwand ergebe sich aus den Erfordernissen der Betreuung im Einzelfall.

Abschließend wird die Frage gestellt, welche **Beschwerdemöglichkeiten** eine betreute Person habe, wenn sie schlecht vertreten werde beziehungsweise die Betreuungsperson gegen ihren Willen handele. Der Rechtsweg sei oft zu lang. Zusätzlich wird gefragt, ob nicht eine zentrale Schlichtungsstelle für Rechtsfragen bei Betreuungsangelegenheiten in Deutschland sinnvoll sei.

Herr Dr. Marschner antwortet, dass sich die formalrechtliche Frage so beantworte, dass der Betreuer selbstverständlich der Aufsicht des Betreuungsgerichts unterliege und der Betroffene sich an das Betreuungsgericht wende und darlegen könne, dass aus seiner Sicht sein Wille missachtet werde. Herr Dr. Marschner weist daraufhin, dass durch die Reform die Aufsichtspflichten noch sehr viel detaillierter formuliert seien. Im zweiten Schritt könne die betreute Person im bestehenden Recht wie auch im zukünftigen Recht einen sogenannten „Betreuerwechsel“ beantragen. Allerdings, das kenne er aus vielen Berichten, die an ihn herangetragen würden, dauerten diese Anträge bei den Gerichten oft sehr lang. Insofern findet Herr Dr. Marschner die Idee einer Schlichtungsstelle sehr gut. Man habe nicht nur die justizförmigen Beschwerdemöglichkeiten als Rechtsmittel, sondern es gebe auch die unabhängigen Beschwerdestellen, z.B. im Bereich der Psychiatrie, an die man sich wenden könne. Eine menschenrechtsorientierte Ombudsstelle ergebe hier einen großen Sinn. Man hätte dann nicht nur die förmlichen, sondern auch informelle Rechtsbehelfe.

5.3 Abschluss der Podiumsdiskussion

Zum Abschluss der Podiumsdiskussion stellt Herr Dr. Palleit an alle Podiumsteilnehmenden gerichtet die Frage, was es braucht, damit die Umsetzung der Reform zu einer deutlichen/tatsächlichen Stärkung der Selbstbestimmung führt?

Als erster Redner äußert sich **Herr Dusel**. Er formuliert den Wunsch, dass eine verbindliche Fortbildung aller relevanten Akteur*innen in Bezug auf Unterstützte Entscheidungsfindung etabliert werden müsse. Es sei relevant, diese neue Form der Zusammenarbeit zwischen betreuter und betreuender Person im Betreuungsrecht im ganzen Bundesgebiet zu etablieren. Hierzu zähle auch eine Informationskampagne des Bundes und der Länder. Nur so könne ein Bewusstseinswandel bei den Akteuren und den Betroffenen vor Ort in Bezug auf die rechtliche Betreuung erreicht werden.

Als nächster Redner äußert sich **Herr Winterstein**. Er unterstützt ausdrücklich die Äußerung von Herrn Dusel, dass die Betreuungsrechtsreform und der Grundsatz der unterstützten Entscheidungsfindung in allen relevanten Bereichen bekannt gemacht werden müsse. Auch **Frau Schnellenbach** unterstreicht, dass ein Umdenken innerhalb des Betreuungswesens notwendig sei. Aber auch der Bund könne hierzu etwas beitragen, auf einen Wandel hinzuwirken, z.B. in Form einer Informationskampagne. Zudem sei vor allem die in sechs Jahren nach Inkrafttreten

vorgesehene Evaluation der Gesetzesreform wichtig. Auch **Herr Dr. Marschner** unterstreicht die Beiträge seiner Vorredner*innen. Er fügt hinzu, dass ein Umdenken nur mit dem Einbezug von betroffenen Personen möglich sei.

Frau Buchholz führt aus, dass es von zentraler Bedeutung sei, den Begriff der „Unterstützten Entscheidungsfindung“ nun zu konkretisieren und auszugestalten. Hier biete die Betreuungsrechtsreform Potenzial, zum Beispiel für die Rechtsverordnung, die derzeit im BMJV erarbeitet würde, für die Rechtsprechung, für Behandlungskonzepte in Kliniken, für Konzepte von Verbänden rechtlicher Betreuer*innen sowie für die Entwicklung von Qualitätskriterien rechtlicher Betreuung. Auch die Forschung sei zu nennen, zum Beispiel Begleitforschung oder die Entwicklung von Projekten, in denen Unterstützte Entscheidungsfindung z.B. als neue Versorgungsform für den klinischen Alltag erprobt und pilotiert werden könne.

Als letzter Redner äußert sich **Herr Prof. Dr. Paulus**. Er schließt sich seinen Vorredner*innen an und führt noch einmal aus, dass Selbstbestimmung immer das Ziel in Bezug auf rechtliche Betreuung sein müsse. Dagegen dürfe die Nutzung von Zwangsmaßnahmen nur die ultima ratio sein und nur in Betracht kommen, wenn alle anderen Mittel nicht erfolgreich seien.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Dr. Sabine Bernot

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
Mai 2022

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.